

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gar nicht kehrt, handelt besser, als der andere, der den Versuch unternimmt, es von seinen Leuten zu verlangen. Man hat schon einmal Erfahrungen mit einer vorgeschriebenen „Schnaufmethode“ machen können. Man sollte doch wissen, was man in einer Miliztruppe durch Befehl und Vorschrift regeln darf oder muss.

Wohl bedarf unser junger Zugführer einer Anleitung für die Turnausbildung. Aber es muss eine Anleitung sein und keine Vorschrift. Auch hier muss der Initiative und dem eigenen Denken möglichst Spielraum gewährt werden. Besonders klar muss der Zweck aus den Darlegungen hervorgehen, das schützt am besten vor Missbrauch der gewährten Freiheit und sichert am ehesten das schaffensfreudige Innehalten der Bahn, welche die Anleitung angibt. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Sachkunde muss das Geforderte in Einklang gebracht werden mit der Zeit, die dafür verwendet werden kann, das sichert am besten die vollkommene Erreichung des Ziels und sichert vor dilettantischer Spielerei bei der Arbeit.

A u s l a n d .

Deutschland. Die grösseren Truppenübungen im Jahre 1906. Das preussische Armeeverordnungsblatt veröffentlicht eine kaiserliche Kabinettsordre, wonach das diesjährige Kaisermanöver zwischen dem 3. (brandenburgischen) und 5. (posen-niederschlesischen) Armeekorps einerseits und dem 6. (schlesischen) Armeekorps anderseits stattfindet. Das letztgenannte Korps hat seit 10 Jahren an keinem Kaisermanöver mehr teilgenommen, während bei keinem anderen Korps eine so lange Zwischenpause eingetreten ist.

Für das 3. und 5. Korps wird ein Armeeoberkommando gebildet. Das 6. Armeekorps wird verstärkt durch die zum 5. Korps gehörige 77. Infanterie-Brigade aus Ostrowo und nach Übereinkunft mit der sächsischen Heeresleitung durch die sächsische Feldartillerei-Brigade 23 in Dresden, letztere ohne die reitende Abteilung des Feldartillerie-Regiments 12 und ohne das Train-Bataillon 12. Beiden Manöverparteien wird je eine Luftsicherheitsabteilung zugeteilt. Kavalleriedivisionen werden in diesem Jahre im ganzen fünf aufgestellt. Division A beim 5., B beim 6., C beim 4., D beim 8. und E beim 10. Armeekorps. Die Führer dieser Divisionen werden später vom Kaiser ernannt werden, ebenso wird über die Besichtigungen besonders verfügt werden. Die Kavalleriedivisionen A, C, D und E üben auf den Truppenübungsplätzen Posen, Alten-Grabow, Elsenborn und Müster, die Division B im Gelände. Die Division A wird zusammengesetzt aus der 9. Kavalleriebrigade (Glogau), der 6. (Brandenburg) und der 35. (Graudenz), die Division B aus der 11. (Breslau), der 4. Garde-Kavallerie-Brigade (Potsdam) und den zwei sächsischen Ulanenregimentern 17 und 21. Beide Divisionen erhalten außerdem je zwei Maschinengewehrabteilungen, eine reitende Abteilung Feldartillerie und eine Pionierabteilung. Die drei anderen Kavalleriedivisionen C, D und E werden ebenfalls aus je drei Brigaden, im ganzen je sechs Kavallerieregimenten und je einer Feldartillerie-

abteilung gebildet werden, wozu bei der Division E noch die beiden Garde-Maschinengewehrabteilungen hinzutreten. Für die drei an den Kaisermanövern beteiligten Korps sind zur Bildung von Proviantkolonnen während des Manövers das Garde-Train-Bataillon und die Train-Bataillone 1, 2, 4, 9, 11 und 17 mit heranzuziehen. Von grösseren Pionierübungen werden eine an der Weichsel und eine zweite an der Mulde und Elbe stattfinden. Das Lehrbataillon der Fussartillerie-Schiessschule, die erforderlichen Telegraphenformationen und eine Luftsicherheitsabteilung werden dem 12. (1. sächsischen) Armeekorps zu einer Angriffsübung zur Verfügung gestellt. Die Fusstruppen müssen bis zum 29. September, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Österreich-Ungarn. Ein bis an die Knie reichender Radmantel wurde an einige Truppenkörper hinausgegeben, um dessen Feldbrauchbarkeit zu erproben.

Im technischen Militärikomitee wird eine eigene Automobilabteilung errichtet und eine Automobilschule aufgestellt.

Die beiderseitigen Regierungen haben einen in monatlichen Raten zu leistenden Vorschuss auf den seinerzeit von den Delegationen bewilligten Artilleriekredit gewährt, sodass mit der Grosserzeugung der neuen Geschütze — Rohrrücklauf mit Schutzschilden — begonnen werden kann.

Beim 14. und 15. Korps (Innsbruck bzw. Sarajevo) dürfte in nächster Zeit ein schmalspuriges Haubitzregiment — im Kriegsfalle 6 Haubitzenbatterien zu 6 Geschützen — zur Aufstellung gelangen.

Jedes der Korps, ausgenommen das 14. und das 15., soll eine schwere Artillerie in seiner Belagerungsbatteriedivision erhalten; auch scheint die Scheidung der Pioniertruppe in Feld- und in Festungspioniere bevorstehend.

Nach Durchführung der Wahlreform werden die beiderseitigen Regierungen den Parlamenten ein neues Wehrgesetz vorlegen, welches auf der zweijährigen Dienstzeit basiert und eine quantitative Vermehrung der Präsentdienenden zur Folge haben wird; die mit der zweijährigen Dienstzeit im Zusammenhange stehende Unteroffiziersfrage will man durch Vermehrung der den Ausgedienten zugänglichen Stellen im Staats- und kommunalen Dienste der Lösung näher bringen, wiewohl infolge intensiver Gegenaktionen seitens der Zivilbediensteten geringe Aussicht besteht, mehr Plätze für die länger dienenden Unteroffiziere zu reservieren; ein Zusatz zum Wehrgesetze dürfte daher eine unerlässliche Notwendigkeit darstellen.

Bei jeder Infanterie- und Kavallerietruppendivision gelangt im Laufe des Jahres 1906 je eine Maschinengewehrabteilung zur Aufstellung.

Frankreich. Die Herbstmanöver. Das französische Heeresbudget für 1906 sieht außer besonderen Truppenübungen in den Vogesen, den Alpen, in Algier und in Tunis Korpsmanöver beim 2. und Festungsmanöver beim 7. Korps vor. Für das Korpsmanöver wird eine Infanteriedivision auf Kriegsstärke gebracht und durch Zuteilung aller technischen und Spezialwaffen und Einrichtung der rückwärtigen Verbindungen vollständig feldmäßig ausgerüstet. Außer den Truppen des 2. Korps nehmen an diesem Manöver teil: eine selbständige Kavalleriedivision, die Pariser Zuavenbataillone, ein Jägerbataillon und das Pariser Bataillon des 138. Regiments, welches die graue Versuchsuniform trägt. Die Korpsartillerie wird durch Abgaben anderer Artilleriebrigaden verstärkt und erhält drei kriegsmässige Munitionskolonnen aller Waffen. Die Dauer

des Manövers ist — ohne den Hin- und Rückmarsch — auf elf Tage festgesetzt.

Im Festungsmanöver wird das 7. Korps die Durchführung des Angriffes gegen einen Abschnitt der Festung Langres darstellen. Die Festung wird durch ihren Generalgouverneur verteidigt werden. Der kommandierende General des 7. Korps befehligt die Angriffstruppen, die ebenso wie die Truppen der Verteidigung viel Fussartillerie und Spezialwaffen haben werden.

Grössere Kavallerieübungen finden bei sechs Kavalleriedivisionen statt, von denen zwei gegeneinander üben.

Ein besonderes Gesetz, das in der Kammer eingebracht ist, sieht die Aufstellung einer Reserveschwadron und einer Artillerieabteilung mit kriegsstarkem Stande vor, welche mit requirierten Pferden beritten und bespannt werden sollen.

Eine besondere Bestimmung des französischen Kriegsministeriums weist auf die möglichst umfassende Aufstellung der Kriegsfahrzeuge für die Infanterie hin. Abwechselnd soll jedem Bataillonskommandeur Gelegenheit gegeben werden, an einzelnen Maisch- und Gefechts-tagen mit allen vorschriftsmässigen Bataillons- und Kompagniewagen zu operieren. In anerkennenswerter Weise tragen überhaupt alle vorläufigen Manöverbestimmungen die Tendenz in sich, die Führer mit den Schwierigkeiten der feldmässigen Handhabung der Bagage und des Trains vertraut zu machen. Danzer's A.-Z.

Italien. Im Kabinett Sonnino ist der Kriegsminister Mainoni d'Intignano auf seinem Posten verblieben und hat sich zum Unterstaatssekretär den General Marazzi gewählt. Auf seine Veranlassung ist eine königliche Verfügung erschienen, wodurch eine Dezentralisation der Befugnisse in der Heeresverwaltung angebahnt wird. Die Einleitung begründet die Massregel, die neben einer Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte auch das Gefühl der Verantwortung der verschiedenen Glieder der militärischen Hierarchie und den Mut der Verantwortung steigern soll. Die Dezentralisation erstreckt sich zunächst auf die Vorschriften über die Mannszucht, den Territorialdienst und die Beurlaubungen, soll aber nur den ersten Schritt bilden. Die Regimentskommandeure erhalten volle Befugnis zur Versetzung von Offizieren und Beamten in ihrem Befehlsbereich, sie erneuern die Adjutanten und den Kommandanten des Depots, der auch Berichterstatter für die Verwaltung ist. Die Befugnis zur Urlauberteilung ist erhöht worden.

Vereinigte Staaten von Amerika. Regelung der Beförderung der Offiziere. Wie an dieser Stelle mehrfach angedeutet, ist das Stocken des Avancements zur Friedenszeit im Bundesheer ebenso fühlbar, vielleicht noch fühlbarer, wie in anderen Armeen. Die oberen und die unteren Rangklassen überaltern; die Generale erreichen ihre Stufe zu meist wenige Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze. Seit Errichtung des Generalstabes ist der Posten des Generalstabschefs in fast stetem Wechseln. Nachdem die Versuche, durch Aufbesserung der Pensionsverhältnisse Wandel zu schaffen, erfolglos geblieben sind, hat der Kriegssekretär einen Gesetzentwurf „zur Hebung der Kriegstüchtigkeit der Armee“ einbringen lassen, dessen Inhalt folgender ist:

Erstlich soll der Bundespräsident ermächtigt werden, die ärztliche Untersuchung aller Offiziere vom Majors- und Oberstleutnantsrang behufs Feststellung ihrer Tauglichkeit zur Beförderung anzuordnen. Falls dieselbe die körperliche Untauglichkeit, zufolge des Dienstes, ergibt, ist der Offizier unter Verleihung des nächsthöheren Dienatgrades zu verabschieden. Ist die Untauglichkeit

selbst verschuldet, so ist er mit einem Jahresgehalt ehrenvoll aus der Armee zu entlassen.

Zweitens ist alljährlich das Aufrücken eines bestimmten Teilsatzes der Offiziere aller Grade im voraus sicher zu stellen. Wenn bei Ablauf des fiskalischen Jahres die Durchschnittszahl der im nächsten Jahre gesetzlich frei werdenden Stellen unter einer gewissen Grenze befunden wird, so sind mehr Vakanzen durch unfreiwilligen Abschied zu schaffen. Zu Obersten sollen jährlich 25 % der etatsmässigen Oberstleutnants, zu Oberleutnants 18 % der Majore aufrücken; entsprechend rücken 9 % der Hauptleute, 14 % der ersten, 18 % der zweiten Leutnants auf.

Abschnitt 3 regelt das innezuhaltende Verfahren. Sofern nicht genügend viel freie Stellen da sind, beruft der Kriegssekretär bald nach dem 1. September eine Kommission von fünf (älteren) Generälen aller Waffen, welche die Auswahl der zu Verabschiedenden zu treffen hat. Vollständige Tüchtigkeits- und ärztliche Berichte über alle Offiziere werden der Kommission zur Verfügung gestellt; ihre Mitglieder sind zu vereidigen.

Kein Offizier soll die höhere Stelle zu Gunsten des jüngeren räumen, wenn dieser letztere die eigene nicht eine bestimmte Zeit (Oberstleutnants 3, Majore 5, Hauptleute 10 Jahre) lang inne hatte oder eine gewisse Gesamtdienstzeit (Oberstleutnants 28, Majors 25, Hauptleute 19 Dienstjahre) hinter sich hat; kein Hauptmann braucht einem Leutnant von weniger als 10jähriger, kein Leutnant einem zweiten Leutnant von weniger als 4jähriger Dienstzeit Platz zu machen. Die von der Kommission ausgesuchten Offiziere führt der Präsident durch Befehl in die Zahl der Verabschiedeten über. Die auf diesem Wege Verabschiedeten beziehen eine Pension (Verabschiedetengehalt), die aus der Anzahl der Dienstjahre — multipliziert mit $2\frac{1}{2}\%$ des letzten chargenmässigen Gehalts — berechnet wird; keine solche darf 75 % des höchsten Gehaltsatzes des Dienstgrades übersteigen.

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.

Gegründet 1877.

Telephon: { Bern.
Zürich. Telegramm-Adr.: Speyerbehm

Reisende und Muster zu Diensten.

Zum reinigen und auffrischen der scharlachroten Uniformkragen und Passepoils unentbehrlich für jeden Militär ist allein

SCHARLACH-TINKTUR.

Einzig existierendes Mittel, welches mühelos alle Schweiss- und Fettflecken sofort entfernt und die ursprüngliche Farbe wieder herstellt. Diese Tinktur wird schon seit Jahren von eidg. und kant. Zeughäusern mit bestem Erfolg angewandt und stehen Referenzen dieser Behörden jederzeit zur Verfügung.

Kleinere Flacons zum Handgebrauch à Fr. 1. 25.
Grössere Lieferungen von 5 und mehr Liter in Literflaschen à Fr. 4. 50 per Liter inkl. Glas.

Alleinige Bezugsquelle : **A. Ziegler & Cie.,**
Drogerie.
B A S E L.